

**HINWEIS:** Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

## **Testatsexemplar**

### **fox e-mobility AG (vormals: Catinum AG) München**

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und  
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020  
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

elektronische Kopie

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 vom bis 31. Dezember 2020**

**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020**

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

**Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

**Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

**Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2020**

**Bestätigungsvermerk**

**Allgemeine Auftragsbedingungen**

**Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

elektronische Kopie

## Lagebericht des fox e-mobility Konzern

zum 31. Dezember 2020

### 1. Geschäftsmodell

Die fox e-mobility AG (vormals Catinum AG) – im Folgenden auch als „Gesellschaft“ oder „Konzern“ bezeichnet - ist eine in München ansässige Aktiengesellschaft, die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 242349 eingetragen ist. Die Catinum AG (Catinum) wurde am 19. Juli 2019 im Handelsregister eingetragen und war seit dem 9. Dezember 2019 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gelistet. Die Catinum hatte sich auf die Beratung von Unternehmen (keine Rechts- und/oder Steuerberatung), den Erwerb von Unternehmen, das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern von Beteiligungen an Unternehmen, sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen für die eingegangenen Beteiligungen fokussiert.

Im Dezember 2020 erwarb die Gesellschaft im Wege der Sacheinlage die Mehrheit der Aktien der Fox Automotive Switzerland AG („Fox Automotive“) gegen die Gewährung von neuen Aktien und einer entsprechenden Sachkapitalerhöhung. Im Rahmen dieses Erwerbs änderte die Gesellschaft ihren Firmennamen und firmiert seither als fox e-mobility AG.

Die Fox Automotive wurde gegründet im Jahr 2016 mit Sitz in Herisau, Schweiz. Sie ist eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts, die im Handelsregister des Kantons Appenzell-Ausser Rhoden eingetragen ist. Die Fox Automotive Switzerland AG hatte alle materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter der Mia Electric SAS, die in einer öffentlichen Auktion im Jahre 2015 versteigert wurden, übernommen. Die Wirtschaftsgüter umfassen insbesondere Patente, IP, Maschinen und Vorräte.

Entsprechend dem Geschäftszweck verfolgt die Gesellschaft nunmehr das Ziel, die MIA 2.0, ein kompaktes Elektrofahrzeug, zu entwickeln und ab 2023 in Europa herzustellen, zu veräußern und außerhalb von Europa zu lizenzieren. Dafür beabsichtigt die Gesellschaft, die MIA 2.0 in den Segmenten leichte elektrische Nutzfahrzeuge (engl.: electric Light Commercial Vehicle - eLCV) und Kleinstfahrzeuge/Kleinwagen für Privatpersonen anzubieten.

Die Mia 2.0 basiert auf der MIA 1.0, die vom bekannten Autodesigner Murat Günak entworfen und von der Mia Electric SAS in Frankreich zwischen 2010-2014 entwickelt, produziert und europaweit verkauft wurde.

#### 1.1 Produktkonzept

Die MIA 2.0 kann aufgrund ihres Konzepts nicht nur als Personenkraftwagen (PKW), sondern auch als LCV eingesetzt werden. Gewerbliche Kunden sind vor allem Car-Sharing-Dienste sowie Logistikunternehmen und Handwerksbetriebe. Der Konzern beabsichtigt somit, ein ökonomisches BEV (Battery Electric Vehicle) im Niedrigpreissegment zu entwickeln und damit, insbesondere in urbanen Zentren, eine neue Mobilität mitzuprägen. Die MIA 2.0 wird – wie bereits MIA 1.0 – als reines Elektroauto konzipiert. Die

MIA 2.0 stellt damit nicht die elektrifizierte Variante eines bereits bestehenden Modells dar, sondern bringt technisch, als auch in ihrer Form- und Funktionssprache den konsistenten und durchgehenden E-Ansatz zum Ausdruck.

## **1.2 Organisatorische und rechtliche Struktur des Konzerns**

Der Konzern besteht derzeit aus zwei Gesellschaften, nämlich der operativen fox e-mobility AG und der Fox Automotive Switzerland AG. Geführt und gesteuert wird der Konzern aus Deutschland heraus durch den CEO Philippe Perret, den CTO Dr. Christian Jung und den CFO Ulrich Hörnke.

## **1.3 Forschung und Entwicklung**

Derzeit befindet sich die Gesellschaft noch im Geschäftsaufbau, so dass im abgelaufenen Geschäftsjahr noch keine eigenständige Entwicklungstätigkeit aufgenommen wurde.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Lage**

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland, Europa und der gesamten Welt war im Jahr 2020 geprägt durch die Corona Pandemie. Millionen Deutsche wurden positiv auf Sars-CoV-2 getestet. Im Gesamtjahr 2020 ging der weltweite PKW Absatz auf 63,4 Millionen Fahrzeuge zurück – rund 15 Prozent weniger als im Vorjahr mit 74,9 Millionen. <sup>1</sup>

Während der Gesamtfahrzeugabsatz weltweit um 15% abgenommen hat, konnten BEVs und PHEVs (Plug-in Hybrid Electric Vehicle) um 43% zulegen<sup>2</sup>. Der globale Marktanteil ist dabei von 2,5% im Jahr 2019 auf 4,2% im Jahr 2020 gewachsen. <sup>3</sup>

### **2.2 Geschäftsverlauf des Konzerns**

In dem oben beschriebenen positiven Umfeld für die noch junge e-Mobilität war der Geschäftsverlauf im Jahr 2020 durch den Erwerb der Aktien an der der Fox Automotive geprägt. Der Erwerb erfolgte gegen Gewährung neuer Aktien an der Gesellschaft in Form einer entsprechenden Sachkapitalerhöhung. Hierzu hat die Gesellschaft am 5. Dezember 2020 einen Vertrag über den Erwerb der Aktien der Aktionäre der Fox Automotive geschlossen, dem die Hauptversammlung der der Gesellschaft mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 zugestimmt hat.

Die Bewertung der Sacheinlage wurde im Einzelabschluss der Gesellschaft in Form eines Zwischenwertes vorgenommen. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde um EUR 69,63 Mio. auf EUR 69,93 Mio. erhöht. Im Konzernabschluss der erfolgte eine Bewertung der Anteile an der Fox Automotive zum gutachterlichen Unternehmenswert in Höhe von EUR 103,3 Mio. Der gutachterliche Unternehmenswert repräsentiert den Zeitwert. Die Fox Automotive ist als 100% Tochter der Gesellschaft Teil des neuen Konzerns. Die Stimmrechtsanteile entsprechen den Kapitalanteilen, so dass die ab Einbringung der Aktien auch über 100 % der Stimmrechte an der Fox Automotive verfügt, so dass zum 7. Dezember 2020 der fox e-mobility AG - Konzern entstanden ist.

---

<sup>1</sup> <https://www.auto-motor-und-sport.de/verkehr/elektroauto-verkaufszahlen-2020-weltweit-europa-top-20/>

<sup>2</sup> <https://www.ev-volumes.com/>

<sup>3</sup> [https://www.acea.auto/files/Economic\\_and\\_Market\\_Report\\_full-year\\_2020.pdf](https://www.acea.auto/files/Economic_and_Market_Report_full-year_2020.pdf)

## 2.3 Ertragslage

Die fox e-mobility AG verfügte im Geschäftsjahr 2020 über keinen Umsatz.

Es fielen im Geschäftsjahr 2020 Personalaufwendungen für die Entlohnung der Vorstände in Höhe von T€ 48 an und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 176. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im wesentlichen Kosten für Buchhaltung sowie Beratungskosten im Zusammenhang mit der Etablierung des Geschäftsbetriebs.

Als Konzern-Jahresergebnis ergab sich somit ein Verlust in Höhe von T€ 261.

## 2.4 Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögensentwicklung wurde dominiert durch den Reverse Merger. Ein operatives Geschäft beider Gesellschaften fand im Wesentlichen nicht statt.

Im Rahmen der Unternehmenstransaktion wurde eine Bewertung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer für Aktiva und Passiva des neuen Konzerns vorgenommen. Dabei wurden alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten – mit Ausnahme der Rückstellungen sowie der latenten Steuern – in der Neubewertungsbilanz gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert zum 7. Dezember 2020 bewertet. Der Betrag, der die auf die einzelnen identifizierten Vermögenswerte und Schulden (inklusive der auf diese entfallenden latenten Steuern) allokierten Anschaffungskosten übersteigt, wurde als Goodwill gesondert in der Bilanz ausgewiesen.

Im Rahmen der Kaufpreisallokation wurden die Anschaffungskosten in Höhe von EUR 103,3 Mio. wie folgt auf Vermögensgegenstände und Schulden verteilt bei einem Unternehmenssteuersatz von 13,04% (Schweiz, Standort Herisau)

• Immaterielle Vermögensgegenstände:	EUR 24,8 Mio.
• Liquide Mittel	EUR 0,4 Mio.
• Goodwill:	EUR 83,1 Mio.
• Eigenkapital	EUR 100,4 Mio.
• Passive latente Steuern	EUR 2,9 Mio.
• Verbindlichkeiten	EUR 5,0 Mio.

Der Konzern verfügt damit zum 31.12.2020 über eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 108,6 Mio. und ein Eigenkapital in Höhe von EUR 100,4 Mio.

## Investitionen

Neben den genannten Investitionen durch den Erwerb der Fox Automotive fanden keine weiteren Investitionen statt.

## 2.5 Finanzlage

Die liquiden Mittel zum 31. Dezember 2020 betragen TEUR 359,05.

Zu den finanzwirtschaftlichen Risiken (bestandsgefährdende Risiken) verweisen wir auf die Darstellung im Risikobericht.

## 2.6 Personal

Der Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2020 keine Mitarbeiter, jedoch drei Vorstandsmitglieder.

## 2.7 Gesamtaussage

Der Konzern hat das Geschäftsjahr mit einem Konzernverlust von TEUR 261 abgeschlossen. Der Vermögenszuwachs beruht auf dem Erwerb der Fox Automotive Switzerland AG. Damit wurde im Geschäftsjahr 2020 die Grundlage für den operativen Geschäftsbetrieb der Entwicklung der MIA 2.0 gelegt.

### 3. Risikobericht

Der Konzern ist noch sehr jung. Das Risikomanagement wird ständig an die aus der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und den damit einhergehenden operativen Bedürfnissen angepasst. Der Vorstand überwacht den Geschäftsverlauf durch regelmäßig erstellte kurz- und langfristige Projekt-, Liquiditäts- und Finanzplanungen. Diese Planungen werden mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen. Abweichungen werden sorgfältig auf ihre Ursache hin untersucht. Erkennbare Risiken werden vom Vorstand frühzeitig aufgegriffen. Soweit erforderlich, werden Gegenmaßnahmen eingeleitet. Risiken in Bezug auf Produktentwicklung, regulatorische Änderungen in Märkten und Branchentrends bedingt durch Technologien und Innovationen werden in regelmäßigen Abständen sorgfältig vom Vorstand im Hinblick auf Ihre Auswirkungen auf den Konzern hin analysiert. Die Gesellschaft nimmt momentan keine quantitative Bewertung der Risiken vor, hat aber eine qualitative Bewertung der folgenden Risikokategorien durchgeführt.

Risikokategorie A: hohes Risiko (hoher Einfluss auf die Entwicklung des Konzerns)

Risikokategorie B: mittleres Risiko (mittlerer Einfluss auf die Entwicklung des Konzerns)

Risikokategorie C: geringes Risiko (geringer Einfluss auf die Entwicklung des Konzerns)

#### 3.1 Wettbewerb und Marktentwicklungen (Risikokategorie B)

Das Interesse an moderner Mobilität steigt stetig. Lag der Marktanteil für Elektrofahrzeuge in der EU im Jahr 2020 schon bei 11% aller Neuzulassungen<sup>4</sup>, so sind für 2025 22% prognostiziert<sup>5</sup>. Deutschland übernimmt innerhalb Europas zunehmend die Führung. So wurden in Deutschland im Jahre 2020 knapp 400.000 Electric Chargeable Vehicles<sup>6</sup> zugelassen, ein Plus von 262% im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2021 sehr dynamisch weiter, so dass die Prognosen für die nächsten Jahre eher als konservativ zu bewerten sind. Die etablierten Hersteller forcieren derzeit Ihre Investitionen in die e-Mobilität und es treten zahlreiche neue Hersteller aus China und Europa hinzu. Es besteht daher ein Wettbewerb um finanzielle Ressourcen für Start-up Unternehmen im Bereich der e-Mobilität.

Das Risiko mitigiert die Gesellschaft durch ein innovatives und einzigartiges Fahrzeugkonzept (vgl. Punkt 1.2).

#### 3.2 Technologische Entwicklungs- und Projektrisiken (Risikokategorie A)

Als Neugründung kann die Gesellschaft noch keinen Track Record vorweisen, anhand dessen die praktische Funktionsfähigkeit des Geschäftsmodells nachvollzogen werden könnte. Derzeit muss das Fahrzeug noch fertig entwickelt und zugelassen werden, woraus in den nächsten Jahren noch Anlaufverluste resultieren. Die Organisation muss noch aufgebaut und passende Mitarbeiter gewonnen werden. Es bestehen dabei Risiken für Mehrkosten bis hin zu einem Scheitern des Projektes.

Das Risiko wird jedoch von der Gesellschaft dadurch mitigiert, dass das Fahrzeug MIA 2.0 zu wesentlichen Teilen auf dem MIA 1.0 beruht und eine niedrige Wertschöpfungstiefe die Kosten und Entwicklungsrisiken vermindern wird. Durch den Rückgriff auf die Vorarbeiten und die praktischen Erfahrungen mit dem Vorgängerfahrzeug sollen die Entwicklungskosten und das Entwicklungsrisiko reduziert und die

---

<sup>4</sup> <https://theicct.org/sites/default/files/publications/MarketMonitor-EU-jan2021.pdf> (aufgerufen am 16.06.2021)

<sup>5</sup> European Federation for Transport and Environment AISBL; Electric surge Carmakers' electric car plan across Europe 2019-2025

<sup>6</sup> ACEA; New Passenger Car Registrations by fuel type in the European Union Quarter 4 2020

Zeit bis zur Markteinführung verkürzt werden. Das Management ist zudem sehr branchenerfahren und gut vernetzt.

### **3.3 Regulatorische Risiken (CO<sub>2</sub>-Credits, Förderbedingungen für E-Autos) (Risikokategorie C)**

CO<sub>2</sub> Credits unterliegen der EU-Gesetzgebung, Förderungen für EVs den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Risiken einer Gesetzesänderungen bestehen grundsätzlich, allerdings vor dem Hintergrund der aktuell geführten Diskussion des Klimawandels eher mit einer Verschärfung der Regularien zu rechnen, die sich tendenziell positiv auf das Geschäftsmodell der fox e-mobility AG auswirken.

### **3.4 Personelle Risiken (Risikokategorie C)**

Der Konzern ist ein Start-up Unternehmen, welches sich im räumlichen Umfeld namhafter OEM-Hersteller (Original Equipment Manufacturer) und Hochtechnologieunternehmen befindet und ist somit dem immer intensiveren Wettbewerb um qualifizierte Fach- und Führungskräfte ausgesetzt. Zudem besteht eine Abhängigkeit vom derzeitigen Vorstand. Dies birgt kurz- und langfristige Gefahren für die Umsetzbarkeit der Wachstumsziele.

Der Konzern ist daher auf die Bindung und Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter angewiesen. Er wirkt dem personellen Risiko durch Bonusprogramme für Leistungsträger, umfangreiche Recruiting Maßnahmen und Retention Programme entgegen.

### **3.5 Beschaffungsrisiken (Risikokategorie B)**

Der Konzern befindet sich noch im Geschäftsaufbau. Aufgrund des Konzepts der Auftragsfertigung besteht das Risiko, dass keine Verträge mit geeigneten Auftragsfertigern und im Bereich der Entwicklung zu Stande kommen oder auf nicht präferierte Auftragsfertiger ausgewichen werden muss und dies negative Auswirkungen auf den Projektzeitplan, die Qualität des Endproduktes sowie Produktpreis hat. Dabei spielen auch mögliche Knappheiten von Rohstoffen eine Rolle.

Der Konzern versucht, dem Risiko durch ein umfangreiches Lieferantenmanagement entgegenzuwirken und setzt in seinen Verhandlungen auf namhafte Auftragsfertiger und Entwicklungsdienstleister.

### **3.6 Bestandsgefährdende Risiken - Finanzierungsrisiko (Risikokategorie A)**

Der Konzern ist in dem sehr dynamisch wachsenden Marktsegment der e-Mobilität tätig und verfolgt die Entwicklung und Markteinführung eines innovativen Kompaktfahrzeugs (MIA 2.0). Die Umsetzung des Unternehmenskonzepts erfordert nach derzeitiger Planung Investitionen in Entwicklungstätigkeiten sowie den Aufbau von Vertriebs- und externen Produktionskapazitäten bei Auftragsfertigern in einem Volumen von rund EUR 160 Mio. über mehrere Jahre. Diese Strategie führt zu Anlaufverlusten durch laufende Geschäftsaufwendungen und die Begleichung von bestehenden Verbindlichkeiten, die durch die vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von TEUR 359 auf Grundlage des aktuellen Geschäftsplans für den Prognosezeitraum von 12 Monaten nicht finanziert werden können. Daher hängt die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und damit die Annahme der Unternehmensfortführung der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung und der Kapitalausstattung durch externe Kapitalgeber ab. Dies stellt ein bestandsgefährdendes Risiko dar. Die Gesellschaft hat ein Liquiditätsmanagement eingerichtet, das einen zusätzlichen Bedarf an Zahlungsmitteln in einem festgelegten Zeitraum frühzeitig erkennt und ausreichend Zeit für die Umsetzung weiterer Finanzierungsmaßnahmen lässt.

Durch eine erste Kapitalerhöhung am 4. März 2021 flossen der Gesellschaft Mittel in Höhe von insgesamt EUR 2 Mio. brutto zu. Darüber hinaus wurde am 21. April 2021 eine Rahmenvereinbarung über die Begebung von Wandelanleihen begeben, durch die der Gesellschaft in bis zu 12 Tranchen über einen

Zeitraum von drei Jahren bis zu EUR 25 Mio. brutto an liquiden Mitteln zufließen werden. Die erste Tranche wurde im Juni 2021 gezogen – der Nettozufluss von EUR 2,7 Mio. erfolgte noch im Juni 2021. (vgl. Nachtragsberichterstattung). Die Auszahlung ist an bestimmte Auszahlungsbedingungen geknüpft wie ein Mindesthandelsvolumen der Aktie und ein bestimmter Mindestaktienpreis. Die Gesellschaft geht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, die fortlaufenden Auszahlungsbedingungen weiterhin zu erfüllen, um die Unternehmenstätigkeit bis zum Ende des Prognosezeitraums und darüber hinaus fortsetzen zu können. Weitere Finanzierungsschritte bis zum Ende des Prognosezeitraums sind bereits in konkreter Planung. Aus diesem Grund wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

## **4. Chancenbericht**

### **4.1 Marktwachstum des Marktes für e-Autos**

Das Interesse an moderner Mobilität steigt stetig. War der Marktanteil für e-Autos im Jahr 2020 schon bei 11% aller Neuzulassungen, so sind für 2025 22% prognostiziert. Deutschland übernimmt innerhalb Europas zunehmend die Führung. Deutschland übernimmt innerhalb Europas zunehmend die Führung. So wurden in Deutschland im Jahre 2020 knapp 400.000 Electric Chargeable Vehicles<sup>7</sup> zugelassen, ein Plus von 262% im Vergleich zum Vorjahr. Insbesondere innerhalb der rein elektrischen Fahrzeuge ist ein starker Trend zu kleinen EVs zu sehen, die mittlerweile preislich mit den Verbrennern mithalten. Die Produktqualität ist ein Faktor, der die Elektromobilität forciert. Der Druck auf Länder wie Hersteller ist also hoch – der Ausbau der Elektromobilität gerät so zur logischen Konsequenz. Für die Gesellschaft ergeben sich daher mit einem kleinen und preisgünstigen Fahrzeug Chancen, überproportional von der steigenden Marktnachfrage zu profitieren.

### **4.2 CO<sub>2</sub>- Credits**

Die im April 2019 verabschiedete Verordnung (EU) 2019/631 legt neue CO<sub>2</sub>- Flottengrenzwerte (in gCO<sub>2</sub>/km) für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge fest, die ab 2025 bzw. 2030 greifen. Als Hersteller von reinen Elektrofahrzeugen, die im Betrieb kein CO<sub>2</sub> emittieren, erwirbt die Gesellschaft mit jedem zugelassenen Fahrzeug zwischen 75g und 80g (je nach Gewicht) CO<sub>2</sub>-Credits, die an OEMs verkauft werden können, die mit ihren Flotten über dem Grenzwert liegen. Da mit jedem Kredit eine Strafzahlung von derzeit EUR 95 je Gramm Überschreitung vermieden werden kann, haben die auf den 75g bis 80g basierenden Credits im Moment rein rechnerisch einen Wert von ca. EUR 7.125 bis EUR 7.600 – pro Fahrzeug. Es ist allerdings unsicher, wie hoch der Bedarf der OEMs tatsächlich sein wird. Fox plant die Vereinnahmung von CO<sub>2</sub> Credits. Der Erlös könnte höher als geplant ausfallen.

### **4.3 Gesamtbeurteilung der Chancen und Risiken**

Auf Basis der aktuell verfügbaren Informationen liegen für den Konzern die wesentlichen Risiken in den Themen rechtzeitige Projektfertigstellung bis 2023 bei Einhaltung des Investitions- und Kostenrahmens und in der Finanzierung des weiteren Geschäftsaufbaus.

Zur Finanzierung des Aufbaus der Geschäftstätigkeit ist der Konzern weiterhin darauf angewiesen, die notwendigen Finanzmittel im Wege einer Kapitalerhöhung oder Fremdfinanzierung oder Mischformen einzuwerben. Mit Begebung einer ersten Tranche von mehreren Wandelanleihen über insgesamt brutto

---

<sup>7</sup> ACEA; NEW PASSENGER CAR REGISTRATIONS BY FUEL TYPE IN THE EUROPEAN UNION Quarter 4 2020

EUR 25 Mio. im Juni 2021 (vgl. Nachtragsbericht) ist ein wichtiger Schritt getan, um weitere Finanzierungsmittel einzuwerben.

## **5. Prognosebericht**

Die folgenden Aussagen zum künftigen Geschäftsverlauf des Konzerns basieren auf bestimmten Annahmen über die künftige wirtschaftliche und branchenspezifische Entwicklung, die von der Gesellschaft als realistisch angesehen werden. Diese sind jedoch mit Unsicherheit behaftet und bergen das Risiko, dass die prognostizierten Entwicklungen nicht wie erwartet eintreten.

### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Für die EU-Wirtschaft wird für 2021 ein Wachstum von 4,2 Prozent und für 2022 4,4 Prozent prognostiziert<sup>8</sup>. Insbesondere für die Elektromobilität ergibt sich aus den verlängerten Fördermaßnahmen, staatlichen Vorgaben und Subventionen im Rahmen der Klimaschutzpolitik weiterhin ein positives Investitionsklima. Luftreinhaltemaßnahmen in den Städten, ein gewachsenes Umweltbewusstsein der Bevölkerung und der technische Fortschritt, mit dem die bisherigen Nachteile der Elektromobilität (hohe Kosten, geringere Reichweiten) an Bedeutung verlieren sollten ebenfalls positive Impulse setzen.

### **Ausblick auf das Geschäftsjahr 2021**

Nach dem Erwerb der Fox Automotive Switzerland AG als wichtigem Technologie- und Markenträger im Jahr 2020 steht im Jahr 2021 die Sicherung einer langfristigen Finanzierung des Projektes sowie im Anschluss daran die operative Umsetzung des MIA 2.0 Fahrzeugkonzepts im Vordergrund.

Die Höhe der weiteren Ausgaben des Jahres 2021 hängen vom Abschluss weiterer Finanzierungsmaßnahmen ab. Deshalb hat die Gesellschaft zwei Szenarien aufgestellt:

Im Basisszenario geht die Gesellschaft vom positiven Abschluss weiterer Finanzierungsrunden im Juli / August 2021 aus und plant auf Basis des Geschäftsplans Ausgaben für Personal, Prototypen und Entwicklung in Höhe von EUR 30-35 Mio. Die Geschwindigkeit der Umsetzung des Basisszenarios hängt wesentlich von weiteren Finanzierungsschritten ab und erfolgt nur bei gesicherter Finanzierung.

Falls die Suche nach weiteren Finanzierungspartnern im Geschäftsjahr 2021 noch andauert, rechnet die Gesellschaft in einem alternativen Szenario mit Ausgaben in Höhe von ca. 5-6 Mio. EUR für Personal und sonstige betriebliche Kosten.

Die Gesellschaft weist daraufhin, dass auch in dem alternativen Szenario weitere Tranchen aus der Wandelanleihe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum benötigt werden. Die Gesellschaft geht dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Auszahlungsbedingungen wie ein Mindesthandelsvolumen der Aktie und ein bestimmter Mindestaktienpreis erfüllt werden. Daher geht die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Fortbestand der Gesellschaft aus.

---

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/germany/news/fruehjahrsprognose-2021\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/fruehjahrsprognose-2021_de)

## 6. Nachtragsbericht

### Kapitalerhöhung:

Die fox e-mobility AG (DE000A2NB551) hat erfolgreich 1 Mio. Aktien aus dem von der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2020 beschlossenen Genehmigten Kapitals platziert. Die Aktien wurden zu einem Platzierungspreis von EUR 2,00 je Aktie zugeteilt und vollumfänglich vom Management und Aufsichtsrat des Unternehmens gezeichnet. Der fox e-mobility AG fließt damit ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2 Millionen zu. Die Erlöse aus dieser Kapitalerhöhung werden überwiegend für die weitere Entwicklung des Elektro-Fahrzeugs MIA 2.0 sowie den Ausbau des Unternehmens verwendet.

### Emission einer Wandelanleihe

Nach dem Abschlussstichtag hat der Konzern wesentliche Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt. So flossen der Gesellschaft durch eine Barkapitalerhöhung am 4. März 2021 EUR 2 Mio. brutto zu. Darüber hinaus wurde am 21. April 2021 eine Rahmenvereinbarung über die Begebung von Wandelanleihen abgeschlossen, durch die der Gesellschaft in Tranchen bis zu EUR 25 Mio. brutto zufließen werden. Die erste Tranche wurde im Juni 2021 gezogen – der Bruttozufluss von EUR 3,0 Mio. erfolgte noch im Juni 2021.

### Vereinbarung mit Gläubigern

Mit einem Gläubiger wurde am 2. Juni 2021 eine Tilgungsvereinbarung über eine Verbindlichkeit in Höhe von ca. 1,8 Mio. EUR getroffen, wonach Tilgungsleistungen bis zur vollständigen Begleichung der Restschuld ausschließlich aus nach dem 2. Juni 2021 neu aufgenommen Fremdkapital oder Eigenkapital geleistet werden müssen. Die Höhe der Tilgungsleistung beträgt einen mittleren einstelligen Prozentsatz der jeweiligen Fremd- der Eigenkapitalaufnahme.

München, den 28.6.2021

Der Vorstand

**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020**

Konzernbilanz zum 31.12.2020  
fox e-mobility AG, München

EUR

AKTIVA

<b>A.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	
I	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.756.000,00
2.	Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	<u>83.125.929,60</u>
		<u>107.881.929,60</u>
II	Sachanlagen	
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>282.002,68</u>
		<u>282.002,68</u>
III	Finanzanlagen	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>0,92</u>
		<u>0,92</u>
		<u>108.163.933,20</u>
<b>B</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	
I		
1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.	sonstige Vermögensgegenstände	<u>45.675,85</u>
		<u>45.675,85</u>
II		
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>359.052,28</u>
		<u>404.728,13</u>
<b>C</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>4.300,00</u>
		<u><u>108.572.961,33</u></u>

Konzernbilanz zum 31.12.2020  
fox e-mobility AG, München

EUR

PASSIVA

<b>A</b>	<b>Eigenkapital</b>	
I	Gezeichnetes Kapital	
1.	- Grundkapital	69.930.000,00
2.	- eigene Anteile	<u>-187.055,00</u>
		69.742.945,00
II	Kapitalrücklage	33.040.517,51
III	Gewinnrücklage	
1.	gesetzliche Rücklage	503.444,13
2.	andere Gewinnrücklagen	<u>9.245,99</u>
		512.690,12
III	Gewinn-/Verlustvortrag	-2.626.407,93
IV	Jahresüberschuss	<u>-261.401,52</u>
		<u>100.408.343,18</u>
<b>B</b>	<b>Rückstellungen</b>	
1.	Steuerrückstellungen	1.664,28
2.	sonstige Rückstellungen	<u>260.613,98</u>
		<u>262.278,25</u>
<b>C</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.414.842,60
2.	Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen	0,00
3.	Verbindlichkeiten ggü Gesellschaftern	1.085.656,42
4.	sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.496.840,88</u>
		<u>4.997.339,90</u>
<b>D</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>0,00</u>
<b>E</b>	<b>Passive latente Steuern</b>	<u>2.905.000,00</u>
		<u><u>108.572.961,33</u></u>

elektronische Kopie

elektronische Kopie

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis  
31. Dezember 2020**

elektronische Kopie

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020  
**fox e-mobility AG, München**

		Konzern GuV EUR
1.	Umsatzerlöse	0,00
2.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00
		0,00
3.	Materialaufwand	
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-37.000,00
		-37.000,00
4.	Personalaufwand	
	Löhne und Gehälter	-47.116,73
	Soziale Abgaben	-869,53
		-47.986,26
5.	Abschreibungen	
	auf immaterielle VG des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00
	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	
		0,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-176.415,26
		-261.401,52
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
8.	Ergebnis nach Steuern	-261.401,52
9.	Sonstige Steuern	0,00
		0,00
10.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-261.401,52

elektronische Kopie

**Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis  
31. Dezember 2020**

elektronische Kopie

FOX E-MOBILITY AG

MÜNCHEN

KONZERNANHANG FÜR DEN STICHTAG 31.12.2020

**1. Allgemeine Angaben**

Die fox e-mobility AG (kurz "fox-em") hat ihren Sitz in der Barer Straße 7, 80333 München, und wird unter der Registernummer HRB 242349 im Handelsregister beim Amtsgericht München geführt.

Die Gesellschaft wurde am 21.06.2018 gegründet. Der Konzern ist mit der Akquisition aller Anteile an der Fox Automotive Switzerland AG, St. Gallerstr. 49, CH-9100 Herisau, (kurz "Fox-as") am 22.12.2020 neu entstanden und besteht aus der fox-em als Konzern-Obergesellschaft und der Fox-as als Tochtergesellschaft.

Der Konzern überschreitet nicht die Größenmerkmale nach § 293 HGB und ist somit nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet. Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt freiwillig.

Der vorliegende Konzernabschluss ist nach den Vorschriften des HGB (§§ 290 ff.) sowie den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt. Die Bewertung im Konzernabschluss erfolgt gleichartig wie im Jahresabschluss der Konzern-Obergesellschaft. Der Konzernabschluss besteht aus Konzernbilanz, Konzernanhang, und Konzerneigenkapitalspiegel.

Angaben, die wahlweise in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang erfolgen können, sind insgesamt im Konzernanhang aufgeführt.

Wertangaben werden, soweit nicht anders angegeben, jeweils in Tausend Euro (TEUR, T€) angegeben.

**Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken**

Der Konzern ist in dem sehr dynamisch wachsenden Marktsegment der e-Mobilität tätig und verfolgt die Entwicklung und Markteinführung eines innovativen Kompaktfahrzeugs (MIA 2.0). Die Umsetzung des Konzepts erfordert nach derzeitiger Planung Investitionen in Entwicklungstätigkeiten sowie den Aufbau von Vertriebs- und externen Produktionskapazitäten bei Auftragsfertigeren in einem Volumen von rund EUR 160 Mio. über mehrere Jahre. Diese Strategie führt zu Anlaufverlusten durch laufende Geschäftsaufwendungen und die Begleichung von bestehenden Verbindlichkeiten, die durch die vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von TEUR 359 auf Grundlage des aktuellen Geschäftsplans für den Prognosezeitraum von 12 Monaten nicht finanziert werden können. Daher hängt die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und damit die Annahme der Unternehmensfortführung der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung und der Kapitalausstattung durch externe Kapitalgeber ab. Dies stellt ein bestandsgefährdendes Risiko dar. Die Gesellschaft hat ein Liquiditätsmanagement eingerichtet, das einen zusätzlichen Bedarf an Zahlungsmitteln in einem festgelegten Zeitraum frühzeitig erkennt und ausreichend Zeit für die Umsetzung weiterer Finanzierungsmaßnahmen lässt.

Durch eine erste Kapitalerhöhung am 4. März 2021 flossen der Gesellschaft Mittel in Höhe von insgesamt EUR 2 Mio. brutto zu. Darüber hinaus wurde am 21. April 2021 eine Rahmenvereinbarung über die Begebung von Wandelanleihen begeben, durch die der Gesellschaft in bis zu 12 Tranchen über einen Zeitraum von drei Jahren bis zu EUR 25 Mio. brutto an liquiden Mitteln zufließen werden. Die erste Tranche wurde im Juni 2021 gezogen – der Nettozufluss von EUR 2,7 Mio. erfolgte noch im Juni 2021. (vgl. Nachtragsberichterstattung). Die Auszahlung ist an bestimmte Auszahlungsbedingungen geknüpft wie ein Mindesthandelsvolumen der Aktie und ein bestimmter Mindestaktienpreis. Die Gesellschaft geht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, die fortlaufenden Auszahlungsbedingungen weiterhin zu erfüllen, um die Unternehmenstätigkeit bis zum Ende des Prognosezeitraums und darüber hinaus fortsetzen zu können. Weitere Finanzierungsschritte bis zum Ende des Prognosezeitraums sind bereits in konkreter Planung. Aus diesem Grund wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

In der Prognose für das Jahr 2021 weisen wir wie folgt auf die Risiken hin:

Die Höhe der weiteren Ausgaben des Jahres 2021 hängen vom Abschluss weiterer Finanzierungsmaßnahmen ab. Deshalb hat die Gesellschaft zwei Szenarien aufgestellt:

Im Basisszenario geht die Gesellschaft vom positiven Abschluss weiterer Finanzierungsrunden im Juli / August 2021 aus und plant auf Basis des Geschäftsplans Ausgaben für Personal, Prototypen und Entwicklung in Höhe von EUR 30-35 Mio. Die Geschwindigkeit der Umsetzung des Basisszenarios hängt wesentlich von weiteren Finanzierungsschritten ab und erfolgt nur bei gesicherter Finanzierung.

Falls die Suche nach weiteren Finanzierungspartnern im Geschäftsjahr 2021 noch andauert, rechnet die Gesellschaft in einem alternativen Szenario mit Ausgaben in Höhe von ca. 5-6 Mio. EUR für Personal und sonstige betriebliche Kosten.

Die Gesellschaft weist daraufhin, dass auch in dem alternativen Szenario weitere Tranchen aus der Wandelanleihe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum benötigt werden. Die Gesellschaft geht dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Auszahlungsbedingungen wie ein Mindesthandelsvolumen der Aktie und ein bestimmter Mindestaktienpreis erfüllt werden. Daher geht die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Fortbestand der Gesellschaft aus.

## 2. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis setzt sich zum 31. Dezember 2020 neben dem Mutterunternehmen, der fox e-mobility AG, München, aus folgendem Unternehmen zusammen:

Name und Sitz	Anteile 2020 in %	Eigenkapital 2020 in TEUR	Jahresergebnis 2020 in TEUR
Fox Automotive Switzerland AG, Herisau	100,0	-1.971	-2.298
Fox Automotive Hungary Zrt	100,0	n.b.	n.b.

In den Konzernabschluss werden die Konzern-Obergesellschaft und das Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen. Anteile anderer Gesellschafter an dem Tochterunternehmen liegen nicht vor.

### 3. Konsolidierungsgrundsätze

Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen basieren auf einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Dem Konzernabschluss liegen die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 der einbezogenen Unternehmen zugrunde. Die funktionale Währung des Mutterunternehmens ist EUR die des Tochterunternehmens ist CHF.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung des vollkonsolidierten Tochterunternehmens wird dem Buchwert der Beteiligung der Zeitwert des Vermögens abzüglich Schulden zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung gegenübergestellt.

Konzerninterne Geschäftsvorfälle sind eliminiert, Forderungen und Verbindlichkeiten (Schuldenkonsolidierung nach § 303 Abs. 1 HGB) zwischen den einbezogenen Unternehmen sind verrechnet. Auf temporäre Unterschiede aus der Konsolidierung werden latente Steuern gebildet.

### 4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Währungsumrechnung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

**Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus der Bewertung der Gegenstände im Rahmen der Aufteilung des Einlagewertes

Der **Geschäfts- oder Firmenwert** wird zu Anschaffungskosten aktiviert. Es handelt sich um den positiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (Goodwill) gem. § 301 Abs. 3 HGB.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden entsprechende Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

**Guthaben bei Kreditinstituten sowie Kassenbestände** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** entsprechen zeitanteilig den vorgeleisteten Beträgen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

**Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Latente Steuern** werden für zeitliche, sich in der Zukunft voraussichtlich umkehrende Differenzen zwischen den handels- und den steuerrechtlichen Wertansätzen gebildet, soweit dies nach §§ 274 und 306 HGB erforderlich bzw. zulässig ist. Dabei werden nicht nur die Unterschiede aus den Bilanzposten des Mutterunternehmens einbezogen, sondern auch solche, die bei der Tochtergesellschaft bestehen. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf der Basis der zukünftigen Steuerbelastung der einbezogenen

Unternehmen; dabei wird ein unternehmensindividueller Steuersatz von 13 % (Herisau, Schweiz) angewendet.

## 5. Erläuterungen zur Konzernbilanz

### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Konzernanhang ersichtlich.

In dem Posten Geschäfts- oder Firmenwert ist der aktive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 Abs. 1 HGB als Firmenwert enthalten.

	TEUR
Stand	0
+ Zugänge des Geschäftsjahres	83.126
- Abschreibungen	0
<u>Stand 31. Dezember 2020</u>	<u>83.126</u>

Die Zugänge zum Stichtag resultieren aus dem Erwerb der Beteiligung an der Fox-as.

Der Geschäfts- oder Firmenwert repräsentiert im Wesentlichen die langfristig wirksamen wertbildenden Merkmale der Fox-as. Die Abschreibung erfolgt über 10 Jahre.

Der Geschäfts- und Firmenwert wird über 8 Jahre abgeschrieben, da dies dem Produktlebenszyklus entspricht.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

### Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital entspricht demjenigen im Jahresabschluss der Konzern-Obergesellschaft. Die Kapitalrücklage ergibt sich aus der Neubewertung im Zusammenhang mit der Erstkonsolidierung.

## Verbindlichkeiten

TEUR	gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.415	1.415	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.085	1.085	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.497	2.497	0	0
Summe	4.997	4.997	0	0

## Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf der Aufdeckung von stillen Reserven aus dem Unternehmenserwerb der Fox -Automotive Switzerland und betreffen Abweichung zwischen dem Zeitwert der aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände (Patente, Technologie und Marke).

Die Salden der passiven latenten Steuern betreffen bei dem individuellen Steuersatz von 13,04% 2,9 Mio. EUR.

## 6. Erläuterungen zur Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

Es ergeben sich keine Aufwendungen und Erträge von besonderer Bedeutung.

## 7. Sonstige Angaben

### Personal

Die Gesellschaften des Konzerns beschäftigten im Geschäftsjahr durchschnittlich 1 Mitarbeiter.

### Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 beträgt TEUR 50 und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

### Geschäftsführung der Konzern-Obergesellschaft

Daniel Reger	bis März 2020
Mathias Stüfe	seit März 2020 bis November 2020
Ulrich Hörnke (CFO)	seit November 2020
Dr. Christian Jung (CTO)	seit Dezember 2020
Philippe Perret (CEO)	seit Dezember 2020

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführung im Berichtsjahr beträgt TEUR 85.

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten.

## **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag:**

### **Kapitalerhöhung:**

Die fox e-mobility AG (DE000A2NB551) hat erfolgreich 1 Mio. Aktien aus dem von der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2020 beschlossenen Genehmigten Kapitals platziert. Die Aktien wurden zu einem Platzierungspreis von EUR 2,00 je Aktie zugeteilt und vollumfänglich vom Management und Aufsichtsrat des Unternehmens gezeichnet. Der fox e-mobility AG fließt damit ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2 Millionen zu. Die Erlöse aus dieser Kapitalerhöhung werden überwiegend für die weitere Entwicklung des Elektro-Fahrzeugs MIA 2.0 sowie den Ausbau des Unternehmens verwendet.

### **Emission einer Wandelanleihe**

Nach dem Abschlussstichtag hat der Konzern wesentliche Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt. So flossen der Gesellschaft durch eine Barkapitalerhöhung am 4. März 2021 EUR 2 Mio. brutto zu. Darüber hinaus wurde am 21. April 2021 eine Rahmenvereinbarung über die Begebung von Wandelanleihen abgeschlossen, durch die der Gesellschaft in Tranchen bis zu EUR 25 Mio. brutto zufließen werden. Die erste Tranche wurde im Juni 2021 gezogen – der Bruttozufluss von EUR 3,0 Mio. erfolgte noch im Juni 2021.

### **Vereinbarung mit Gläubigern**

Mit einem Gläubiger wurde am 2. Juni 2021 eine Tilgungsvereinbarung über eine Verbindlichkeit in Höhe von ca. 1,8 Mio. EUR getroffen, wonach Tilgungsleistungen bis zur vollständigen Begleichung der Restschuld ausschließlich aus nach dem 2. Juni 2021 neu aufgenommen Fremdkapital oder Eigenkapital geleistet werden müssen. Die Höhe der Tilgungsleistung beträgt einen mittleren einstelligen Prozentsatz der jeweiligen Fremd- der Eigenkapitalaufnahme.

fox e-mobility AG,  
München, den 28.06.2021

---

Vorstand

---

Vorstand

---

Vorstand

elektronische Kopie

**Konzernanlagenspiegel 2020**  
**fox e-mobility AG, München**

TEUR	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>			<u>Abschreibungen</u>				<u>Nettobuchwerte</u>
	<u>01.01.2020</u>	<u>Zugänge*</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>01.01.2020</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abgänge</u>	<u>31.12.2020</u>	
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	24.756	24.756	0	0	0	0	24.756
Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		83.126	83.126	0	0	0	0	83.126
	<u>0</u>	<u>107.882</u>	<u>107.882</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>107.882</u>
<b>Sachanlagen</b>								
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	282	282	0	0	0	0	282
	<u>0</u>	<u>282</u>	<u>282</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>282</u>
<b>Finanzanlagen</b>								
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0				0	0
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>0</u>	<u>108.164</u>	<u>108.164</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>108.164</u>

\* die Erstkonsolidierung erfolgt zum 31.12.2020

**Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis  
31. Dezember 2020**

elektronische Kopie

Konzernkapitalflussrechnung (DRS21 indirekte Methode)

	2020	2020
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-262	
Zunahme der Rückstellungen	158	
Zunahme der Vorräte , der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-2.176	
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	2.256	
<b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		-24
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0	
<b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>		0
Einzahlung von Finanzmitteln der Konzerntochter	130	
<b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		130
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		106
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		253
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		359
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		
Zahlungsmittel		359

elektronische Kopie

**Eigenkapitalspiegel**

elektronische Kopie

Konzern-Eigenkapitalpiegel 2020  
fox e-mobility AG, München

TEUR	Eigenkapital des Mutterunternehmens										Nicht beherrschende Anteile				Konzern-eigen- kapital		
	Korrigiertes gezeichnetes Kapital				Rücklagen			Eigenkapitaldifferenz 2 aus Währungsumrechnung	Gewinn-/ Verlustvortrag	Konzernjahresüberschuss /- fehlbetrag der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist	Summe	Nicht beherrschende Anteile vor Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung und Jahresergebnis	Auf nicht beherrschende Anteile entfallende EK- Differenz aus Währungsumrechnung	Auf nicht beherrschende Anteile entfallende Gewinne /Verluste	Summe	Summe	
																	Kapitalrücklage
	Gez. Kapital	Eigene Anteile	nicht eingef. ausst. Einlagen	Summe	andere			Summe									
<b>31. Dezember 2019</b>	300	-	-	300	-	-	-	-	-	46	-	254	-	-	-	-	254
Kapitalerhöhung/-herabsetzung																	
Ausgabe von Anteilen	69.630			69.630	-	-	-	-	-		69.630	-	-	-	-	-	69.630
Erwerb/Veräußerung eigener Anteile	-	-	187	-	-	-	187	-	-		187	-	-	-	-	-	187
Einstellung in/Entnahme aus Rücklagen					33.040		513	33.553			33.553	-	-	-	-	-	33.553
Sonstige Veränderungen									-	2.581	-	2.581	-	-	-	-	2.581
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag											-	261	-	-	-	-	261
<b>31. Dezember 2020</b>	69.930	-	187	69.743	33.040		513	33.553	-	2.627	-	261	-	-	-	-	100.408

elektronische Kopie

elektronische Kopie

## **Bestätigungsvermerk**

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die fox e-mobility AG, München

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Konzernabschluss der fox e-mobility AG, München, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der fox e-mobility AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

#### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf Angabe „1. Allgemeine Angaben“ im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt „3.6 Bestandsgefährdende Risiken - Finanzierungsrisiko (Risikokategorie A)“ und Abschnitt „5. Prognosebericht“ des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Umsetzung des Unternehmenskonzepts nach derzeitiger Planung Investitionen in Entwicklungstätigkeiten sowie den Aufbau von Vertriebs- und externen Produktionskapazitäten bei Auftragsfertigeren in einem Volumen von rund EUR 160 Mio. über mehrere Jahre erfordert und dieses Unternehmenskonzept zu Anlaufverlusten durch laufende Geschäftsaufwendungen und die Begleichung von bestehenden Verbindlichkeiten führt, die durch die vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von TEUR 359 auf Grundlage des aktuellen Geschäftsplans für den Prognosezeitraum von 12 Monaten nicht finanziert werden können.

Daher hängt die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und damit die Annahme der Unternehmensfortführung der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung und der Kapitalausstattung durch externe Kapitalgeber ab. Dies stellt ein bestandsgefährdendes Risiko dar. Die Gesellschaft hat ein Liquiditätsmanagement eingerichtet, das einen zusätzlichen Bedarf an Zahlungsmitteln in einem festgelegten Zeitraum frühzeitig erkennt und ausreichend Zeit für die Umsetzung weiterer Finanzierungsmaßnahmen lässt.

Durch eine erste Kapitalerhöhung am 4. März 2021 flossen der Gesellschaft Mittel in Höhe von insgesamt EUR 2 Mio. brutto und durch die Begebung einer Wandelanleihe weitere 2,7 Mio. EUR im Juni. Die Höhe der weiteren Ausgaben des Jahres 2021 hängen vom Abschluss weiterer Finanzierungsmaßnahmen ab. Deshalb hat die Gesellschaft zwei Szenarien aufgestellt:

Im Basisszenario geht die Gesellschaft vom positiven Abschluss weiterer Finanzierungsrunden im Juli / August 2021 aus und plant auf Basis des Geschäftsplans Ausgaben für Personal, Prototypen und Entwicklung in Höhe von EUR 30-35 Mio. Die Geschwindigkeit der Umsetzung des Basisszenarios hängt wesentlich von weiteren Finanzierungsschritten ab und erfolgt nur bei gesicherter Finanzierung.

Falls die Suche nach weiteren Finanzierungspartnern im Geschäftsjahr 2021 noch andauert, rechnet die Gesellschaft in einem alternativen Szenario mit Ausgaben in Höhe von ca. 5-6 Mio. EUR für Personal und sonstige betriebliche Kosten. Die Gesellschaft weist daraufhin, dass auch in dem alternativen Szenario weitere Tranchen aus der Wandelanleihe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum benötigt werden. Die Gesellschaft geht dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Auszahlungsbedingungen wie ein Mindesthandelsvolumen der Aktie und ein bestimmter Mindestaktienpreis erfüllt werden. Daher geht die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Fortbestand der Gesellschaft aus. Aus diesem Grund wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Wie in Angabe „1. Allgemeine Angaben“ im Konzernanhang sowie in Abschnitt „3.6 Bestandsgefährdende Risiken - Finanzierungsrisiko (Risikokategorie A)“ und Abschnitt „5. Prognosebericht“ des Konzernlageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung

der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 28. Juni 2021

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Hager  
Wirtschaftsprüfer

Haendel  
Wirtschaftsprüfer

**Allgemeine Auftragsbedingungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261  
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.